

Bauwerber:

Name: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel.Nr.: _____

E-Mail: _____

Stadtgemeinde Melk

Bauamt

Rathausplatz 11

3390 Melk

_____, am _____

BAUANSUCHEN

Hiermit ersuche(n) ich/wir um Erteilung der Baubewilligung gemäß § 14 der NÖ Bauordnung 2014 für

- 1. Neu- und Zubauten von Gebäuden
- 2. die Errichtung baulicher Anlagen (z.b. Carport, etc.)
- 3. die Abänderung von Bauwerken
- 4. die Aufstellung von Feuerungsanlagen, Heizkesseln
- 5. Lagerung brennbarer Flüssigkeit(en)
- 6. Veränderung der Höhenlage des Geländes
- 7. Aufstellung von Windkraftanlagen
- 8. Abbruch von Bauwerken
- 9. Die Aufstellung von Maschinen und Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken

Beschreibung des Bauvorhabens:

Vorhaben: _____

auf dem Grundstück in:

Straße/ Ort: _____

Grundstück Nr.: _____ EZ: _____ KG: _____

entsprechend der beiliegenden Einreichunterlagen.

Unterschrift(en) des/der Bauwerber:

Einreichunterlagen gemäß NÖ Bauordnung 2014:

- § 18
- 1. **Einreichpläne** (3-fach)
- 2. **Baubeschreibung** (3-fach)
- 3. **Energieausweis** (3-fach)
- 4. **Adress-GWR-Datenblatt**

- §18 (1a)
- 1. **Einreichpläne** (2-fach)
- 2. **Baubeschreibung** (2-fach)
- 3. **Energieausweis** (2-fach)
- 4. **Adress-GWR-Datenblatt**

BITTE zutreffendes ankreuzen

§ 14 Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer **Baubewilligung**:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung
3. beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus
6. ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 auf einem Grundstück im Bauland;
7. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche
9. Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.